

CORPUS
ACTORUM
ET
GRAVAMINUM
RELIGIONIS

Des
Heiligen Röm. Reichs,

In sich haltend

Alle nach dem Rißwickschen und Badischen Friedens-
Schluß vorgekommene und auff dem Reichs-Tag
zu Regenspurg angebrachte

Religions-Beschwerden
Derer
Evangelischen gegen die Catholische

Und dieser gegen jene

In fünf Theilen/

Nebst ADDITAMENTIS und Beylagen/

Welche in

Kaysrl. Königl. Churfürstl. Fürstl. Marggräfl. Bischöflichen, Gräfl.
Reichsstädtischen, Freyherrl. Edelen, Gemeinden u. a. m. Decretis, Resolutionen,
Schreiben, Vorstellungen, Informationen, Memorialien, Uhrkunden/ Mandatis und
Responsis bestehen.

Nebst einer Vorrede

BURKARD GOTTHELFF STRUVENS,

Hochfürstl. Sächsischen und Brandenburgischen Hof- Raths, und Raths, Historici Saxonici, auch
Professoris Juris und Historiarum auff der Academie zu Jena,

Darinnen von der Beschaffenheit

Des Simultanei ex Jure Territorii gehandelt wird.

Frankfurt und Leipzig

In Warhli Dircners sel. Erben Buch-Laden, im Jahr MDCCXXIV.

Kurzer Auszug der vornehmsten Contraventionum und Gravaminum Religionis, so den Ständen und Unterthanen A. C. im Stift Hildesheim wider den Haupt- und Neben-Recess, das Instrumentum Pacis, und Nürnbergischen Executions- wie auch den Consistorial-Recess von Zeit der Extradition desselben bis hieher zugefüget worden.

- 1) **W**ie man dem Neben-Recess gerade zuwider alle Evangelische Unterthanen Adel und Unadel von allen Ehren-Ämtern bey der Cansley / Cammer / denen Römischen überoll / und zwar durch gewisse zwischen denen beyden Bischöffen Maximilian Heinrichen und Jodoco Edmundo eines / und dann dem Thumb-Capitul andern Theils errichtete Capitulationen in perpetuum ausgeschlossen.
Videatur Extra-Actus Capitular. Max. Henr. in Facti Specie pag. 53. lit. Y.
- 2) Hat man (2.) wider das Instrumentum Pacis und Observanz des 1624. Jahrs verschiedene Catholische Klöster / Kirchen / Capellen und Schulen aufgericht.
Vid. Sec. Extract. Capitular. Jodoc. Edm. dict. pag. 53. lit. Y. & pag. prae. 51. lit. U. & pag. 146. 147. num. 1. item pag. 25. Gravam. 9.
- 3) Hingegen aber (3.) verschiedene Kirchen / welche die Evangelische in Anno 1624. alleine inne gehabt / de facto weggenommen / als die zu Wingenburg / **Wirdeloh** / Hennicktröhde / und Haisamb / ja diese letztere endlich recht friedbrüchiger Weise demoliret und nieder gerissen.
Vide Fact. Spec. à pag. 93. usque ad pag. 102. & pag. 29. lit. L. Grav. 1.
- 4) Und (4.) contra Instrumentum Pacis in allen Evangelischen Kirchen das Simulaneum Religionis Execritium de facto, und mit vielen Friedbrüchigen Thätlichkeiten eingeführet.
Vide Fact. Spec. pag. 22. Grav. 1. pag. 30. Grav. 2. & pag. 148. item à pag. 65. usque 74. & pag. 81. lit. OO. usque 89. item à pag. 151. usque 154. & pag. 176. Grav. 2.
- 5) Die auf den Ämtern sich befindende Unterthanen A. C. mit Copuliren / Kind-Tauffen / Begräbnissen zu denen Catholischen Ambts. Patribus sich zu halten gezwungen.
Vid. Fac. Spec. pag. 148. 149. 150. & 151. & pag. 175. Grav. 1.
- 6) Hingegen (6.) solche Actus Ministeriales denen Evangelischen Pfarrern bey ihren Staubens-Benossen in Catholischen Dörffern / oder auch auf den Klöstern und Ambs. Häusern / contra Instrumentum Pacis durchaus nicht wolten versattet werden / cum tamen quod uni parti iustum est, alteri quoque iustum esse debeat.
Hildesheimischer Haupt-Recess art. 17. Facti Spec. pag. 148. 149.
- 7) Dafi contra libertatem conscientiae & religionis die Väter oder Mütter A. C., wann sie Catholische Ehegatten haben / ihre Kinder in der Catholischen Religion erziehen und unterweisen lassen müssen.
Fact. Spec. pag. 108. & 109.
- 8) Die Unterthanen A. C. aber wider Churfürstens Max. Henr. selbst-eigene Declaration die Feyer und Fest-Tage der Römischen Kirchen / als Fronleichnam / Marien Geburt / Marien Himmelfahrt / Allerheiligen und dergleichen zu feyren gezwungen worden.
Fact. Spec. pag. 160. num. 11. item pag. 24. Grav. 7. & pag. 32. Grav. 6. & pag. 40. 5. Nachdemmahlen. 2c. & pag. 176. Grav. 3.
- 9) Sind in denen Evangelischen Städten Weina und Bronau / seit dem die Catholische Klöster daselbst erbauet worden / und an andern Orten öffentliche Processiones mit Kreuz und Fahnen bey Aufrichtung gewisser Altäre wider den Braunschweigischen Haupt-Recess angesetzt und gehalten worden / werden auch noch daselbst de facto gehalten.
Fact. Spec. pag. 25. Grav. 3. & pag. 159. Grav. 8.
- 10) Sind denen Evangelischen Kirchen / Schulen / Predigern / Schulmeistern und Opperleuthen ihre Güther / Einkünfte und andere Gebührnissen wider den Haupt- und Neben-Recess von vielen Jahren her entzogen worden / und werden ihnen noch gegenwärtige Stunde entzogen.
Vid. Fact. Spec. pag. 158. Grav. 7.
- 11) Dafi die vor mehr als 40. Jahren her vacant gewordene Pfarren dem Neben-Recess gemäß nicht consecrirt / sondern demselben schnurstracks zuwider zu 4. 5. 6. und mehr 100. bis 1000. und mehr Ehr. höchst-ärgertlicher Weise verkauft worden / und noch stets / wiewol heimlich und mit besonderer List / verkauft werden.

) 6 ()

1658 da sie von den Catholischen occupiret / davon noch zur Zeit gegeben / nach deren Occupation aber / und also nunmehr an die 60. Jahre her der Evangelischen Kirche zu Großen. Freyden entzogen worden.

Ad Artic. VIII.

Diesem ist zu **Wiedelah** und **Binderlah** von dasigen Ambs. Parribus fast sehr contraveniret / da der erste einen Schulmeister Augspurgischer Confession auf dem dasigen Evangelischen Kirchhofe / der andere aber einen Kinder. Hirten Evangelischer Religion, in Person des dasigen Ambs. Schreibers / welcher rißt dem Unter. Boigte mit einer Baarte vor der Leiche hergegangen / und dieser die Kirchhof. Schloßer damit aufgeschlagen / und gewaltthätig erbrochen / mit Catholischen Ceremonien begraben / mithin denen Evangelischen Pfarrern dasiger Orthen die ihnen gebührende Jura Stolz präzipiret und weggenommen haben.

Desgleichen hat der Pater zu Dorstadt eines dasigen Rüb. Hirten Kind / ohnerachtet beyde Eltern Evangelischer Religion sind / auch der dasige Evangelische Pastor solche Actus vorhin ungehindert verrichtet hat / getaufft / item hat dieser Pater Heinrich Samenbergs Kind begraben / und gehen dergleichen Exempel in allen Aemstern und Dörffern / wo Catholische wohnen vor; Nur ist bey diesem Articul noch anzuführen / daß der Ambs. Pater zu Schlademb / so ein Conventual und Professor zu Grauhoff ist / und dessen Schulmeister / die auf dem so genannten Damm daselbst wohnende Evangelische ihnen die Jura Stolz von Kind Taufsen und Copuliren zu reichen mit Gewalt dinget / da doch alle auf besagtem Damm wohnende Evangelische Religion, und zu der dasigen Evangelischen Kirche in Anno 1624 und von solcher Zeit an seiner unvernünftl. eingepfarrt gewesen / und noch sind / und da sich diese Leute dem Catholischen Pater und seinem Küster solche Jura zu reichen gewelgert / sind sie so fort exquiret worden, wie solches Diederich Keissen / Heinrich Eandern Herman Vattern / Hans Heinrich Westen und Robert Hesse wiederfahren / ja man hat sich so gar nicht geschreuet / diese Leute in Gegenwart des dasigen Ambs. Boigts durch den Pfänder zu bedrauen / daß / wosfern sie nicht augenblicklich die Jura Stolz dem Ambs. Pater und Schulmeister erlegen würden / der Pfänder sie prügeln / die Hauf. Thüren aufschlagen / und ihnen Bette / Kleider / und was sie sonst hätten / hinwegnehmen solte.

Ad Artic. IX.

Dieser Articul wird vor von Seiten der A. C. Verwandten exact observirt / von den Catholischen aber denselben durchgehends und überall ohngeschreuet contraveniret / und weilien die Catholischen Geistliche auf den geringsten Winck die Execution erlangen können / denen Evangelischen Pfarrern / Schul. und Kirchen. Dienern aber solche Executio zum öfftern denegiret wird / so gibts daher fast durchgehends viele Querelen / und da ihnen schon an einem oder andern Orthe / nachdem die Herren Beambte ihnen etwan günstig seyn / geholffen wird / wird doch den meisten entweder gar nicht / oder doch nicht eher / als nach vielem verdrißlichen Klagen / auch verursachten beschwerlichen Wigen und Stegen / dazu verholffen / daß sie öffters an Unkosten ein mehrers darnach verwenden / oder an Schuhen l. v. zerreißen müssen / als die geringen Jura Stolz austragen.

Ad Artic. X.

Hat der Ambs. Pater zur **Wingenburg** gegen den Pastorem zu Großen. Freyden / da dieser des dasigen Braumeisters in Agone gelegene Frau / als sein Beicht. Kind zu besuchen ihm vorgenommen gehabt / sich gar bedrohentlich vernehmen zu lassen unterstanden / daß / wosfern er meldter Pastor A. C. aufs Amte kommen und die Krancke Frau besuchen wurde / er Ambs. Pater ihn von dem Amte herunter prügeln lassen wolte / wie dann überall die Pastores Augspurgischer Confession die Kranken mit dem Heil. Nac. tmahl zu versehen / auf den Aemstern und Eibsten nicht admittiret werden wollen.

Ad Artic. XI.

An denen Orthen / da Evangelische in Catholischen Kirchspielen sich befinden / wird dieser Articul rigid exerciret / an denen Oerthern aber / da Catholische in Evangelischen Dörffern oder Kirchspielen wohnen / e. g. zu **Bönniemb** / Ambs **Woldenberg** / und zu **Everohde** / Ambs **Wingenburgs** / geben die Catholischen Einwohner so wenig denen Kirchen / als denen Pastoribus oder Schul. und Kirchen. Dienern / die ihnen von Recht und Gewohnheit wegen zukommende Gebühren nicht / und da sich schon diese bey denen Beambten hierüber beschweren / und sie um die Justiz imploriren / wir ihnen doch von denen meisten Beambten nicht geholffen / noch gleichmäßige Justiz mit denen Catholischen Pfarrern administrirt; Ja obgleich des Consistorium das Amte **Woldenberg** verschiedentlich requiriret / dem Oppermann zu **Bönniemb** zu seinen / von den in selbigem Dorffe wohnenden Catholischen / von vielen Jahren rückenden / ihm ratione Salarii compensirenden geringen Besoldung zu verhelfen.